



Vorlage

des Synodalforums III

„Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“

zur Zweiten Lesung

auf der Fünften Synodalversammlung (9.-11.3.2023)

für den Handlungstext

„Verkündigung des Evangeliums durch Lai*innen in Wort und Sakrament“

[Abstimmungsergebnis im Forum: 23 Ja, 1 Enthaltung]

Einleitung

Die Verkündigung des Evangeliums ist der Sinn des gesamten kirchlichen Handelns so wie das christliche Bekenntnis eine frohe Botschaft für jeden Tag ist. Zugleich wird das Evangelium mit offenen Ohren in besonderen Lebenssituationen gehört, etwa beim Beginn einer für die gesamte Lebenszeit erwünschten treuen Beziehung, bei der Geburt eines Kindes oder in Zeiten der Krankheit, Todesnähe und Trauer. In diesen existentiellen Lebenssituationen ist der Verkündigungsdienst der Kirche ganz besonders herausgefordert. Dann gilt es präsent zu sein in der seelsorglichen Begleitung, im Teilen von Freude und gelingendem Leben, im Zuspruch von Segen und einem aufrichtenden Wort, in sakramentalen Diensten mit allen Charismen, die Gott Menschen schenkt. Zur Gestaltung dieser Dienste gehören selbstverständlich Frauen mit ihren Charismen. Zugleich brauchen alle Seelsorgenden Gewissheit durch das ihnen geschenkte Vertrauen, dass ihr Handeln in den genannten existentiellen Situationen gewünscht ist und als wirksam angesehen wird.

Das Zeugnis von Gottes Heilshandeln verarmt, wenn nicht die Fülle der vorhandenen Charismen und Kompetenzen geachtet wird. In Querida Amazonia eröffnet Papst Franziskus Perspektiven: „Die Laien können das Wort verkünden, ihre Gemeinschaften organisieren, einige Sakramente feiern“ (QA 89).¹ Ebenso bezieht er sich in Querida Amazonia auf can. 517 § 2 CIC 1983 und

¹ Durch das Apostolische Schreiben in Form eines Motu proprio zur Änderung von can. 230 § 1 CIC 1983 über den Zugang zum Lektoren- und Akolythendienst vom 10. Januar 2021 verfügt Papst Franziskus

fordert die „stabile Präsenz reifer und mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteter verantwortlicher Laien“ (QA 94). In mehreren deutschen Diözesen werden vermehrt Lai*innen mit leitenden Aufgaben in der Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC 1983 beauftragt. Es erscheint sinnvoll und notwendig, dass diese Personen auch stärker in der Verkündigung in Wort und Sakrament präsent sind. Auch das Arbeitsdokument für die Kontinentalsynode betont, dass in fast allen ortskirchlichen Berichten das Thema der vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen benannt wird. Dabei geht es um die Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, aber auch in liturgische Dienste, wie etwa den Predigtendienst durch Frauen (Nr. 64, 91).

Gut ausgebildete Personen wie etwa Gemeinde- und Pastoralreferent*innen oder beauftragte Ehrenamtliche wirken am Verkündigungsdienst der Kirche in unterschiedlichen Gottesdienstformen mit. Sie fördern damit die Präsenz vielfältiger Perspektiven in der Verkündigung. Nach can. 766 CIC 1983 ist es möglich, dass Lai*innen in Kirchen und Kapellen nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz öffentlich predigen, etwa in Wort-Gottes-Feiern. Es gibt auch die Praxis einer Einführung am Beginn der Eucharistiefeier (statio) und des Glaubenszeugnisses durch Lai*innen oder der Dialogpredigt. Davon zu unterscheiden ist die Homilie, die Predigt in der Eucharistiefeier. Sie ist geweihten Amtsträgern vorbehalten, die hierfür eine bischöfliche Sendung haben (can. 767 § 1 CIC 1983).

Notwendig wäre eine Regelung, durch die auch qualifizierte und zum Dienst in der Kirche Beauftragte aufgrund bischöflicher Sendung die Erlaubnis haben, in der Eucharistiefeier in allen üblichen Formen zu predigen, was in einigen (Erz-)Diözesen bereits bewährte Praxis ist. Seelsorger*innen sind u. a. im intensiven Kontakt mit Familien von Täuflingen, Kranken und deren Angehörigen oder jungen Paaren. Viele Lai*innen sind haupt- oder ehrenamtlich tätig z. B. in der Klinikseelsorge, der Hospizarbeit, der Telefonseelsorge, in der Beratung oder bei der Bahnhofsmision. In solchen kirchlichen Handlungsfeldern sind Menschen offen für ein Gespräch über ihre Lebenssituation. Viele Menschen kommen in Klöster, um im Rahmen von Exerzitien oder eines geistlichen Gesprächs auch bei Ordensfrauen eine Lebensbeichte abzulegen; Gebete mit der Bitte um Vergebung werden als hilfreich erfahren. In der Wahrnehmung der Menschen kommt es in der seelsorglichen Begleitung zu einem schmerzhaften Bruch, wenn die Seelsorger*innen nicht auch die Leitung der Feier der Taufe, des Sakraments der Versöhnung, der Krankensalbung oder die Assistenz bei der Eheschließung übernehmen können. Stimmig wäre es, wenn der sakramentale Charakter der seelsorglichen Zuwendung sich darin verdichtete, dass z. B. eine Seelsorgerin in der konkreten Begleitung nach Wunsch das Sakrament in leitender Verantwortung feiern könnte. Mehrere deutsche Diözesen haben inzwischen Ordnungen zur Beauftragung von Lai*innen zur außerordentlichen Taufspendung erlassen bzw. erarbeiten diese aktuell. Zunehmend handeln Frauen auch im weltkirchlichen Kontext eigenverantwortlich bei der Gestaltung sakramentaler Feiern, nicht nur bei der Feier der Taufe, auch bei der Feier des Sakraments der Ehe, das im Versprechen zweier Menschen, einander in ihrer gesamten Lebenszeit zu lieben und zu achten, wirksam wird.

ebenfalls eine weltkirchlich relevante Öffnung: Wichtige kirchliche Dienste sollen nicht nur Männern, sondern grundsätzlich allen Getauften zugänglich sein.

Beschlussfassungen

1. Die deutschen (Erz-)Bischöfe streben die Erhöhung des Frauenanteils und eine größere Vielfalt beim Verkündigungsdienst an. Um den Stellenwert und die Qualität der Predigt zu sichern und den Reichtum der vielfältigen Charismen besser zu nutzen, sollen die deutschen Bischöfe eine Partikularnorm erarbeiten und hierfür eine Erlaubnis beim Heiligen Stuhl erwirken, nach der auch in Eucharistiefiern an Sonn- und Festtagen die Homilie entsprechend der vom Ortsordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse durch theologisch wie geistlich qualifizierte Gläubige, die vom Bischof beauftragt sind, übernommen werden kann. Eine neue Predigtordnung würde dann genauere Kriterien für die Erteilung der Predigtbefugnis (facultas) bestimmen und diese auf ordinierte ebenso wie auf nicht-ordinierte Prediger*innen anwenden.

Damit ist folgendes anzustreben:

Die Bischöfe und andere liturgisch Verantwortliche behandeln die Homilie (Schriftauslegung nach dem Evangelium in der Eucharistiefier) und andere Formen der Verkündigung als Teil des Dienstes hauptamtlich tätiger und entsprechend geschulter Personen (Priester, Diakone, Pastoralreferent*innen, Gemeindereferent*innen, Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC 1983). Sie beauftragen die pastoralen Mitarbeiter*innen zur Predigt in der Eucharistiefier zusammen mit ihrer kirchlichen Sendung (missio canonica), damit diese ihren Predigtdienst amtlich und im Namen der Kirche vollziehen können.

Es ist zu prüfen, welche Qualifikationen für eine Predigtbeauftragung notwendig sind und welche weiteren Personengruppen dafür infrage kommen (z. B. Religionslehrer*innen, ausgebildete Leiter*innen von Wort-Gottes-Feiern). Entsprechende Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sind zu schaffen.

2. In den deutschen (Erz-)Bistümern wird der pastorale Bedarf hinsichtlich der Einführung der außerordentlichen Taufspendung nach can. 230 § 3 CIC 1983 geprüft, die Möglichkeit zu deren Einführung geschaffen und entsprechende Kriterien entwickelt. Die Erfahrungen mit der Taufspendung durch Lai*innen werden in den Diözesen evaluiert; die Ergebnisse sind nach drei Jahren den diözesanen Räten vorzulegen.

In den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz wird unter Berücksichtigung bereits bestehender Dokumente in einzelnen deutschen Diözesen und der Weltkirche eine Rahmenordnung für die Qualifizierung und Beauftragung von Lai*innen zur Leitung der Feier der Taufe erarbeitet. Entsprechende Schulungen werden entwickelt.

3. In den deutschen (Erz-)Bistümern wird der Bedarf bzgl. der Eheschließungsassistenz durch Lai*innen entsprechend der rechtlichen Vorgaben (can. 1112 CIC 1983) geprüft.

In den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz wird eine Rahmenordnung für die Qualifizierung und Beauftragung von Lai*innen erarbeitet. Entsprechende Schulungen werden entwickelt.

4. Die Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz koordiniert einen Konsultationsprozess, an dem u. a. Mitglieder des Sachbereichs 1 des ZdK (Theologie, Pastoral und Ökumene),

der Konferenz der Ordensoberen sowie der Frauen-, Männer- und Jugendverbände zu beteiligen sind: Angesichts der gegenwärtigen pastoralen Kontexte wird geprüft, wie vorhandene Dienste und Ämter weiterzuentwickeln sind und welche neuen Dienste und Ämter zu gestalten sind, mit denen die Kirche auf neue Herausforderungen antworten kann und muss. Dabei werden auch Möglichkeiten der Wiederbelebung der Laienbeichte im Kontext der geistlichen Begleitung beraten.² Auch die Bedeutung der Krankensegnung und Krankensalbung im Blick auf alle Seelsorgenden, die in der Begleitung von Kranken tätig sind, wird bedacht. Die gesamte Fülle des in der Geschichte der Kirche bereits geübten pastoralen Handelns ist neu zu entdecken. Ein solcher Konsultationsprozess beinhaltet ebenfalls die Erarbeitung von Qualifikationskriterien für weiterentwickelte Dienste. Themen und Anliegen dieses Konsultationsprozesses werden durch die Delegierten aus Deutschland in den universalkirchlichen Synodalen Prozess eingebracht.

5. In den deutschen (Erz-)Bistümern wird der Bedarf bzgl. der Beauftragung von Lai*innen zur Mitwirkung bei der Leitung von Pfarreien und Gemeinden entsprechend der rechtlichen Vorgaben (can. 517 § 2 sowie can. 516 CIC 1983) geprüft. In den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz wird unter Berücksichtigung bereits bestehender Dokumente in einzelnen deutschen Diözesen und der Weltkirche eine Rahmenordnung für die Qualifizierung und Beauftragung von Lai*innen zur Mitwirkung bei der Leitung von Pfarreien und Gemeinden erarbeitet. Entsprechende Schulungen werden entwickelt.

Begründung

Zu 1. Nach Lumen Gentium 31 haben alle Gläubigen aufgrund ihrer Taufe Anteil am Dienst der Heiligung, der Verkündigung und der Leitung. Kraft ihrer Taufe und ihrer darin gründenden eigenständigen Sendung haben die Lai*innen die Pflicht und das Recht, an der Verbreitung der göttlichen Heilsbotschaft mitzuwirken (can. 225 CIC 1983). Diese Sendung zur Verkündigung bezieht sich auf ihr Lebens- und ihr Wortzeugnis wie auch darauf, dass sie „zur Mitarbeit mit dem Bischof und den Priestern bei der Ausübung des Dienstes am Wort berufen werden“ können (can. 759 CIC 1983). Das 2. Vatikanische Konzil signalisiert Offenheit, indem es die Laienpredigt nicht verbietet. Nach geltendem Kirchenrecht dürfen Lai*innen nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz in Kirchen oder Kapellen in verschiedenen Gottesdienstformen öffentlich predigen (can. 766 CIC 1983). Das kirchliche Rechtsbuch zielt darauf, den Dienst des Predigens an Sonntagen und gebotenen Feiertagen nicht zu vernachlässigen, denn die Homilie „darf nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen“ (can. 767 § 2 CIC 1983). Dem Diözesanbischof kommt als dem Leiter des gesamten Dienstes am Wort Gottes (vgl. can. 756 § 2 CIC 1983) die Aufgabe der Qualitätssicherung der Predigt zu. Diese nimmt er z.B. durch die mögliche Einschränkung oder den Entzug der Predigtbefugnis wahr.³ Im Blick auf die unabdingbare Qualität der Predigt und die Professionalität pastoralen Handelns soll die Schriftauslegung nach dem Evangelium von

² Ursprünge der Laienbeichte liegen u.a. im östlichen Mönchtum. So gab es die Praxis, einem spirituell erfahrenen Menschen gegenüber die eigenen Sünden zu bekennen. Die Laienbeichte gelangte vom Osten auch in die Westkirche und etablierte sich dort gemäß dem Wort „Bekennet einander eure Sünden“ (Jak 5,16). Seit Thomas von Aquin trat die Laienbeichte immer mehr in den Hintergrund.

³ Vgl. dazu die revidierte, am 8.12.2021 in Kraft getretene Fassung des can. 1336 §4 n.2 CIC 1983.

dazu ausgebildeten kompetenten Personen übernommen werden. Zu diesen zählen Priester und Diakone mit entsprechenden Ausbildungen ebenso wie jene nicht-ordinierten Gläubigen, die das theologische Studium und die homiletisch-pastorale Ausbildung durchlaufen haben.⁴ Den Reichtum der vorhandenen Kompetenzen und Charismen auch im Blick auf die Homilie zu nutzen, würde der Qualität der Wortverkündigung zugutekommen sowie vielfältigere Perspektiven und Identifikationsmöglichkeiten für die Gottesdienstgemeinden ermöglichen. Die wechselseitige Verbundenheit von Wortverkündigung und Feier des eucharistischen Mahls wird vor allem von der *communio* der Gottesdienstgemeinschaft getragen (vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie 26 und 35).

Zunehmend kommt zu Bewusstsein, dass im Hinblick auf eine missbrauchssensible Liturgie die Beteiligung von Frauen am Predigtamt sehr wichtig ist. Menschen, die sexualisierte Gewalt durch Kleriker erfahren haben, äußern immer wieder das Bedürfnis, an liturgischen Feiern teilzunehmen, die nicht von Klerikern dominiert sind.

Zu 2. Viele Taufbewerber*innen und Familien von Täuflingen haben heute keine kirchliche Sozialisation mehr erfahren. Pastorale Mitarbeiter*innen finden häufig einen Zugang zu diesen Menschen bei Tätigkeiten in Kindertagesstätten oder durch die Vorbereitung auf die Sakramente. Die Verbundenheit von Sakramentenpastoral und Sakramentenfeier ist von hoher Bedeutung. Die absehbare personelle und strukturelle Entwicklung in den Diözesen zeigt, dass schon jetzt oder zumindest bald keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern mehr im Dienst ist. Umso wichtiger ist es, das Taufbewusstsein aller in den Gemeinden vor Ort zu stärken, wozu die Einführung der außerordentlichen Taufvollmacht beitragen kann, wenn damit ein gemeindlicher Bewusstseinsprozess verbunden wird. Die Deutschen Bischöfe betonen 2015 in ihrem Wort „Gemeinsam Kirche sein“: „Aktuelle Blockaden können aufgelöst werden, wenn wir die uns allen gemeinsame Berufung zur Heiligkeit durch die Taufe wahrnehmen“ (Gemeinsam Kirche sein, S. 27).

Nach can. 861 § 2 CIC 1983 (aufgenommen in die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Kirche“, 2020) kann der Ortsordinarius nach klugem Ermessen neben den ordentlichen Spendern der Taufe (Bischof, Priester, Diakon) weitere Personen mit der Taufspendung beauftragen, wenn keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern zur Verfügung steht (vgl. auch can. 230 § 3 CIC 1983).

Zu 3. Formen der Ehevorbereitung und der Begleitung von Ehepaaren mit ihren Familien stellt eine hohe pastorale Herausforderung dar. Die Feier der Eheschließung ist möglichst einzubinden

⁴ Vgl. H. Hallermann, Die Beteiligung der Laien am Predigtamt, in: C. Bauer / W. Rees (Hg.), Laienpredigt - Neue pastorale Chancen, Freiburg i. Br. 2021, 266-298, hier: 297: „Zweifelsohne erscheint es als wichtig und als theologisch sowie kirchenrechtlich begründet, diesbezüglich [bzgl. der Homilie] zu einer Öffnung zumindest für die Gruppe von Laien zu kommen, die als hauptberuflich in der Pastoral Tätige für alle anderen pastoralen und kirchlichen Handlungsfelder bereits über eine bischöfliche *missio canonica* verfügen und daher - insbesondere im Bereich des Verkündigungsdienstes - amtlich und im Namen der Kirche handeln können.“

in ein Geschehen der Begegnung mit Mitgliedern der christlichen Gemeinde, die selbst Erfahrungen mit dem Eheleben in die Gespräche einbringen können. Es sollte das Anliegen der gesamten Gemeinde sein, die Werte einer christlich gelebten Ehe authentisch zu bezeugen. Nach can. 1112 CIC 1983 kann der Diözesanbischof aufgrund einer vorgängigen Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Lai*innen zur Eheschließungsassistenz delegieren.

Zu 4. Die Kirche ist „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1). Von diesem Auftrag her sind auch ihre Dienste und Ämter zu denken. Deren Vielfalt hat sich nicht zuletzt aufgrund pastoraler Herausforderungen, Anliegen und Notwendigkeiten geschichtlich entwickelt. Bei der notwendigen Wiederbelebung und Weiterentwicklung von Diensten und Ämtern ist auch zu bedenken, welche Zeichenhandlungen und Rituale für Menschen heute bedeutsam sind.

Zu 5. Die Leitung in Pfarreien und Gemeinden steht im Dienst der Verkündigung in Wort und Sakrament verbunden mit der Verantwortung für Entwicklung und Gestaltung, Personal und Ressourcen in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen. Erfahrungen in mehreren deutschen Diözesen zeigen, dass die Beauftragung von Lai*innen mit leitenden Aufgaben in der Pfarrseelsorge sowie die Verteilung von Leitungsaufgaben auf ein Team von Priestern und Lai*innen der Qualität und Entlastung im Blick auf die komplexen Leitungsaufgaben zuträglich ist und segensreiche Arbeit geleistet wird.

In Rückbindung an die biblische Rede von therapeutisch wirksamen Charismen (vgl. 1 Kor 12,4-11; Röm 12,6-8), ist es angemessen, auf ein Wirken des Geistes Gottes durch begabte Menschen zu vertrauen, die zugleich trösten und ermahnen, die Geister zu unterscheiden wissen, Erkenntnisse vermitteln und Krankheiten zu heilen vermögen. Das Kriterium für die Legitimität der Tätigkeit ist im Sinne von Paulus, ob die Dienste anderen Menschen nützen. Alle Getauften sind berufen, ihr Vertrauen auf die Nähe Gottes sowie ihre Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit in jeder Lebenssituation zu bezeugen. Einzelne Persönlichkeiten sind in besonderer Weise mit Gaben des Geistes Gottes beschenkt, die heilsam wirken und zum Leben ermutigen.